

99019003016002

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6014161/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019003016002
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	[Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)
Teaser	Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG für die Ausbildung zur/zum **Notarfachangestellten** sowie die Fortbildungen zur/zum **Notarfachassistent/in** und zur/zum **Notarfachwirt/in**
Volltext	Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG für die Ausbildung zur/zum **Notarfachangestellten** sowie die Fortbildungen zur/zum **Notarfachassistent/in** und zur/zum **Notarfachwirt/in**
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache, 2. ein Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel), 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und 5. Nachweis, dass Sie in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen (z. B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit). Die Nachweispflicht nach Ziff. 5 entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz.
Voraussetzungen	Die Notarkammer Baden-Württemberg stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf [Antrag](https://www.notarkammer-bw.de/fileadmin/d

Modul

Sachverhalt

ocs/intern/ausbildung/antrag_auf_feststellung_der_gleichwertig__pdf_.pdf) die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Sie müssen in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Diese Voraussetzung entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz.

Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Antrags ist zudem die Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Kosten

Die Verwaltungsgebühr beträgt EUR 300,00.

Die Gebühr ermäßigt sich auf EUR 50,00, wenn der Antrag vorzeitig zurückgenommen wird.

Verfahrensablauf

Zunächst müssen Sie einen entsprechenden [Antrag](https://www.notarkammer-bw.de/fileadmin/docs/intern/ausbildung/antrag_auf_feststellung_der_gleichwertig__pdf_.pdf) bei der Notarkammer Baden-Württemberg stellen.

Die Notarkammer Baden-Württemberg bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der vorzulegenden Unterlagen.

Die Notarkammer Baden-Württemberg entscheidet sodann grundsätzlich innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist. Die Entscheidung über den Antrag

Modul	Sachverhalt
	ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid der Notarkammer Baden-Württemberg.
Bearbeitungsdauer	Die Notarkammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle muss das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Regelfall innerhalb von drei Monaten abschließen. Die Frist beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die vorstehend in Ziff. 2 bis 5 genannten erforderlichen Unterlagen sind als Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die Notarkammer kann Sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Kopien oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Notarkammer Baden-Württemberg Sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen Ziff. 3 und 4 sind ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die Nachweispflicht nach Ziff. 5 entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz.
Rechtsbehelf	Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. der Versagung der Gleichwertigkeit handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit dem Widerspruch anfechtbar ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschweren

Modul

Sachverhalt

bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal